Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2600

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 23102 — 2749/64 VI

Bonn, den 12. Oktober 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 271. Sitzung am 26. Juni 1964 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Auffassung der Bundesregierung ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Gesundheitswesen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weingesetz vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 450) und vom 4. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 595) wird wie folgt geändert:

a) In § 12 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Traubenmost im Sinne dieses Gesetzes ist auch der Saft der frischen Weintraube, der nicht zur Herstellung von Wein bestimmt ist."

b) In § 14 Abs. 3 werden die Worte „einschließlich Traubensaft (Traubensüßmost)" gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Im Anschluß an ein Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Januar 1956 hat sich in der Rechtsprechung die Auffassung gefestigt, daß Traubensaft nicht gleich Traubenmost i. S. des § 12 WG sei und daß danach für Traubensaft nicht mehr die Bestimmungen des Weingesetzes über die Weinbuchführung und Weinkontrolle (§ 19 WG) gelten.

Diese Rechtsprechung hat in der Weinkontrolle eine empfindliche Lücke aufgerissen. So kann beispielsweise die Einhaltung des in § 14 Abs. 3 enthaltenen Verbotes, aus importiertem ausländischen Traubensaft im Inland Wein zu bereiten, nur ungenügend überwacht werden. Auch ist die Möglichkeit, durch Traubensaftzusätze hochwertige Weine vorzutäuschen, mangels lückenloser Überwachung erleichtert. Die gesetzwidrige Verwendung von Traubensaft hat derart an Umfang zugenommen, daß es schon vor Schaffung eines neuen Weingesetzes im Interesse der Verbraucherschaft wie des deutschen Weinbaues unerläßlich erscheint, alsbald solchen Mißständen zu begegnen. Aus Beobachtungen der Weinkontrolle und durch Vergleich der Importzahlen und Verbrauchsziffern für Traubensaft wird geschätzt, daß seit 1961 jährlich erhebliche Mengen ausländischen Traubensaftes unzulässigerweise im Inland zu Wein vergoren und zu einem großen Teil unter klingenden deutschen Lagenamen und Qualitätsbezeichnungen in Verkehr gebracht werden.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zur Gesetzesvorlage des Bundesrates

Gegen den vom Bundesrat in seiner 271. Sitzung am 26. Juni 1964 beschlossenen Initiativantrag zur Änderung des Weingesetzes bestehen keine Bedenken.